

der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse treffen. Unterschiedlich einzelstaatliche Listen dürfen kein technisches Handelshemmnis darstellen.

#### 6.9. Artikel 5 Absatz 7

Es sollte besser „Normalwert“ als „Durchschnittswert“ heißen. Das gilt auch für die Definition in Artikel 1 Buchstabe k).

#### 6.10. Artikel 5 Absatz 8

Die Kommission sollte die Möglichkeit der Verwendung graphischer Darstellungen oder visueller Symbole als zulässige Alternativen zu einer textuellen Kennzeichnung prüfen, obwohl auch diese keine Ideallösung dar-

stellen. Solche alternativen Kennzeichnungsmethoden müßten aber harmonisiert werden, um neuen Handelshemmnissen vorzubeugen.

#### 6.11. Artikel 7

Der Ausschuß billigt die von der Kommission vorgeschlagene „Fristenregelung“ (x Monate nach der Bekanntgabe), die seines Erachtens auch bei anderen Richtlinienvorschlägen angewandt werden sollte.

#### 6.12. Allgemeine Schlußbemerkung

Es ist notwendig, daß sich die Mitgliedstaaten auf Standardmethoden für Lebensmittelanalysen und einheitliche Tabellen für die in Lebensmitteln enthaltenen Nährstoffe einigen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates über das Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen <sup>(1)</sup>

(89/C 159/16)

Der Rat beschloß am 19. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Entwurf zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Ferraz da Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit 71 gegen 25 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### 1. Einleitung

1.1. Dieser Entwurf für eine Empfehlung des Rates über das „Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen“ fügt sich in das vom Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortete <sup>(2)</sup> Programm „Europa gegen den Krebs“ ein und ist insbesondere Teil der Aktion „Bekämpfung des Tabakkonsums“.

1.2. Es handelt sich um die vierte Befassung des Ausschusses mit dieser Thematik, nachdem er bereits zu folgenden drei Vorlagen Stellung genommen hat:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 32 vom 8. 2. 1989, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen<sup>(1)</sup>,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten<sup>(2)</sup>.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

2.2. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission ihre Aktion zur Bekämpfung des Tabakkonsums weiterführt, um wirksam auf die Verringerung der Zahl krebserzeugender Todesfälle in Europa bzw. anderer durch den Kontakt mit Tabakrauch verursachter (heilbarer oder unheilbarer) Erkrankungen hinzuwirken.

2.3. Der Ausschuß sieht ein, daß die Bekämpfung des Tabakkonsums viel Zeit in Anspruch nehmen wird und besondere Anstrengungen im Bereich der Erziehung sowie eine ärztliche Unterstützung derjenigen erfordert, die das Rauchen aufgeben. Dennoch vertritt er die Auffassung, daß mit der Vorlage einer Empfehlung ein recht schwacher und obendrein unangemessener Vorstoß zur Lösung des Problems unternommen wird.

2.4. In seiner Stellungnahme zum Thema Teergehalt von Zigaretten<sup>(3)</sup> hatte der Ausschuß betont, daß „im Interesse der Gesundheit des einzelnen sowie der ganzen Bevölkerung alles daran gesetzt werden muß, den Tabakkonsum im allgemeinen zu verringern“.

2.5. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß sich die Gefahr einer Erkrankung und des frühzeitigen Todes durch den Tabakkonsum erhöht, der ein besonderes Krebsrisiko darstellt.

2.6. Jüngere, von der Weltgesundheitsorganisation geförderte Studien haben ergeben, daß Nichtraucher, die innerhalb geschlossener Räume mit Tabakrauch in Berührung kommen, ebenso großen Gefahren ausgesetzt sind. Besonders gefährdet sind die Schwangere und das Ungeborene, Kinder, alte Menschen und Personen, die unter Erkrankungen der Atemwege, der Bronchien oder des Herzens leiden.

2.7. Im Tabakrauch sind folgende Substanzen enthalten:

- krebserregende Stoffe:
  - Benzpyren,
  - 5-Methyl-Chrysen,
  - Dibenzanthracen;
- krebserregende Stoffe:
  - flüchtige Phenole,
  - Säureverbindungen.

2.8. Mit dem Zusammenwirken der durch den Tabakrauch freigesetzten und der in der Luft bereits enthaltenen kanzerogenen Stoffe erhöht sich die Gefahr eines Krebsbefalls nicht nur der Lunge, sondern unter Umständen auch der Mundhöhle, des Rachens, des Kehlkopfes, des Magens usw.

2.9. Das Rauchen von Zigaretten, Zigarren usw. kann im übrigen auch Unfälle und Brände verursachen. Es sei daran erinnert, daß die meisten Mitgliedstaaten das „Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden“ ursprünglich aus Sicherheitsgründen, d.h. zur Brandverhütung, verhängt haben.

2.10. Jedwede Form des Tabakgenusses, ganz besonders aber jene, die den Kontakt mit dem bei der Tabakverbrennung entstehenden Rauch mit sich bringt, erhöht die Zahl der frühzeitigen Todesfälle und die Erkrankungshäufigkeit in der Gruppe der Konsumenten.

2.11. Der Ausschuß erinnert daran, daß den in zahlreichen einschlägigen Berichten und Studien aufgezeigten wissenschaftlichen Fakten zufolge der Tabakrauch eine der Hauptursachen für die Verschmutzung von Innenluft ist.

Das Europäische Parlament<sup>(4)</sup> hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Problem der Luftqualität in geschlossenen Räumen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, da der Mensch dort schließlich den größten Teil seiner Zeit verbringt.

Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, daß sich die Kommission im „Vierten Umweltprogramm“ dazu verpflichtet hat, „vorbeugende Maßnahmen gegen die Verschmutzung innerhalb geschlossener Räume festzulegen und durchzuführen“.

2.12. Der Ausschuß bittet die Kommission daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen im Rahmen allgemeiner Bestimmungen zum Schutz der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu regeln.

2.13. Obwohl die Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums unter Umständen wirtschaftliche und soziale Folgen haben können, hofft der Ausschuß im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, daß die Kommission die in dem Programm „Bekämpfung des Tabakkonsums“ vorgesehenen Aktionen weiterführen wird.

2.14. Als Folge einer psycho-sozialen Abhängigkeit (Streß, Nachahmungstrieb, Ersatzhandlung usw.) sowie einer physischen Abhängigkeit von der Nikotinzufuhr wird der Tabakkonsum zu einer Geißel der Gesellschaft.

In Anbetracht dessen empfiehlt der Ausschuß, daß die Kommission zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorschriften ein Bündel durchgreifenderer Maßnahmen vorschlägt, insbesondere die Förderung von Informa-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988.

tions- und Sensibilisierungskampagnen, an denen bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Europa mitwirken und die vor allem auf die Jugendlichen ausgerichtet werden (gezielte Beeinflussung), sowie die Schaffung integrierter Zentren zur Unterstützung derjenigen, die das Rauchen aufgeben möchten.

2.15. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag zur Regelung der Tabakwerbung vorlegen wird.

In Anbetracht der unbestreitbaren Schädlichkeit des Tabaks sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht des Ausschusses ein gemeinschaftsweites Verbot der direkten oder indirekten Tabakwerbung (einschließlich des Sponsoring bei Sportveranstaltungen) anstreben.

2.16. Es besteht zunehmende Sorge darüber, daß Kinder durch die Verfügbarkeit von Imitationserzeugnissen schließlich zum Rauchen verleitet werden (sie möchten das Verhalten der Erwachsenen nachahmen). Die Kommission sollte daher — beispielsweise im Rahmen des Aktionsvorschlags Nr. 8 „Schutz der Kinder“ — einen Vorschlag vorlegen, mit dem ein Verzicht auf die Herstellung und den Verkauf derartiger Erzeugnisse angestrebt wird.

In der Zwischenzeit sollte mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, wie nachteilig sich diese Imitate auf die Aktion zur Bekämpfung des Tabakkonsums auswirken können und in Zukunft auswirken werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Erwägungsgründe

In den zur Begründung dieser Empfehlung angeführten Erwägungen sollte auch auf die durch Zigaretten verursachte Unfall- und Brandgefahr hingewiesen werden.

#### 3.2. Punkt 1 Absatz 2

Die den Rauchern vorbehaltenen Bereiche sollten mit Entlüftungsanlagen ausgestattet sein.

Nach „gut abgetrennte“ sollte daher folgender Wortlaut eingefügt werden:

„ ..., vorschriftsmäßig mit Entlüftungsanlagen ausgestattet.“

#### 3.3. Punkt 3

Was das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln betrifft, so ist selbstverständlich vor allen Dingen der Sicherheitsaspekt ausschlaggebend. Dennoch fragt sich der Ausschuß, ob diese Maßnahme im Fall sämtlicher Verkehrsmittel durchführbar ist, wenn das Verbot nicht auf eine bestimmte Reisedauer beschränkt wird. Er hält es für empfehlenswerter, die verschiedenen Verkehrsmittel danach zu unterscheiden, ob die Maßnahme — ohne daß ein Sicherheitsrisiko entsteht — ohne weiteres anwendbar ist, da die Möglichkeit besteht, getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher vorzusehen (Zug, Schiff), oder ob dies mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist (Flugzeug, Bus). Bis eine hinreichend wirksame technische Lösung gefunden worden ist, sollte für die letztgenannte Kategorie von Verkehrsmitteln eine bestimmte Zeitdauer festgelegt werden (beispielsweise drei Stunden), nach deren Ablauf das Rauchen in eigens dafür vorgesehenen Bereichen gestattet ist.

#### 3.4. Anhang 1

Der Anhang sollte im Sinne der vorstehenden Bemerkungen angepaßt werden.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE